

► *schen Tradition und würde die persönliche Freiheit des Bürgers deutlich einschränken. Wegen der Komplexität und Offenheit der europäischen Kommunikationsinfrastruktur wäre eine solche Lösung wahrscheinlich auch nicht praktikabel.*

IMHO steht damit Abs. 2 des oben erwähnten Entschließungsantrages im Widerspruch zur Meinung der EU-Kommission, da dieser „die Sperrung“ von gewissen Inhalten vorsieht. Die EU-Kommission schlägt hier lediglich ein „Content labeling“ vor, d.h. daß gewisse Inhalte z.B. von dieser zentralen Meldestelle indiziert werden und Labels für gewisse Sites geschaffen werden. Wenn jemand dann sichergehen will, daß auf seinem PC bzw. in seinem Firmen- oder Uni-netz nur „in Österreich erlaubte“ Sachen verbreitet werden, könnte er einfach die Labels dieser Zentralstelle verwenden, um illegale URLs herauszufiltern.

Dazu habe ich unsere Position schon beschrieben. Das Bewusstsein, dass die im Entschliessungsantrag geforderten Massnahmen

zu weit gehen könnten, ist geweckt.

Abschliessend möchte ich Dir noch unsere Intention erklären, die zu dem Entwurf betreffend die Aenderung des Medienrechts führte:

1. Allerorts wird versucht, Regelungen fuer das Internet zu entwerfen. Dabei wird leider viel zu oft zu Mitteln gegriffen, die dem Medium nicht adequat sind. Wie auch von Dir angesprochen wird das Prinzip der Verhaeltnismaessigkeit oftmals vernachlaessigt. Das betrifft auch die Frage der Haftung, die Inhalte betreffend. Immer wieder wird der Ruf laut, die Provider fuer die Inhalte verantwortlich zu machen. Wir halten das fuer den voellig falschen Ansatz. Vor allem deshalb weil wir der Auffassung sind, dass der Provider vergleichbar ist mit der Post: er stellt Zugangsmoeglichkeiten zur Verfuegung. Deshalb sehen wir die Aenderung des Medienrechts als so vorrangig an. Nach unserem Vorschlag ist fuer den Inhalt derjenige zur Verantwortung zu ziehen, der den Inhalt tatsaechlich gestaltet.

2. Zu der angesprochenen Frage der Durchsetz-

barkeit: wir waren uns bei der Erstellung des Entwurfes - den wir gemeinsam mit Experten, vorwiegend Providern und Juristen - erstellt haben bewusst, dass die faktische Durchsetzungsmoeglichkeit eingeschaenkt ist. Dennoch haben wir uns dazu entschlossen, vor allem weil im Augenblick andere Laender sehr genau beobachten, was wiederum in anderen Laendern passiert. (Wir wurden nach Praesentation des Vorschlages auch dementsprechend kontaktiert.) Oesterreich hat also zwei Moeglichkeiten: selbst gestaltend zu wirken und somit einen Vorschlag zu praesentieren, den eventuell andere Laender nachahmen oder zu warten bis wir die Zukunft von anderen gestaltet bekommen. Wir haben uns fuer den ersteren Weg entschieden. Ich hoffe, Dir mit meinen Ausfuehrungen geholfen zu haben und stehe jederzeit fuer weitere Fragen zu Verfuegung.

Einstweilen liebe Gruesse

Edeltraud Stifinger
Buerou fuer Neue Medien
SPOE-Bundesgeschaeftsstelle

Die Entstehung des CDA

Irgendwann im Juli '94 brachte Dateline NBC, ein amerikanischer Sender, eine Geschichte über Pädophile im Netz, die auch ins Heim von Senator Jim Exon gelangte. Das war der Anfang einiger kleinerer Amendments (Zusätze zur amerikanischen Verfassung), die in die bisher fortgeschrittenste Netzensurdebatte der westlichen Welt mündete.

Nach einem nicht sehr beeindruckenden Versuch im Sommer '94, einen sehr restriktiven Zusatz zur telecommunications bill durchzubringen, nahm Exon dann im Februar '96 einen zweiten Anlauf. Ein großer blauer Ordner voll »geschmacklosen Materials«, aus dem Netz gesaugt, begleitet von Geschichten von online-Kinderporno-graphie immer in seiner Begleitung.

Das gab dem CDA (Communications Decency Act) neuen Antrieb. Der Senat nahm Exon's CDA an. Strafen bis zu 100.000,- US\$ und bis zu 2 Jahren Haft drohen nun jedem US-Bürger, der am Netz »obscene, unzüchtige, lüsterne, schmutzige oder unanständige« Wörter mit der Absicht, andere zu ärgern oder zu belästigen, benutzt. Ebenso wären Internetprovider und andere Online-Services in diesem Sinne voll verantwortlich

für Inhalte, die ihre Kunden aufbewahren.

Chris Cox und Ron Wyden brachten einen Antrag ein, der vor allem die Provider die Verantwortung über die Daten ihrer Kunden entthob. Am 4. August nahm das Repräsentantenhaus den Entwurf mit 420 gegen 4 Stimmen an.

Allerdings auch andere Zusätze, unter anderem einen, der es strafbar machte, Personen unter 18 Jahren »Ärgernis erregendes Material« zukommen zu lassen.

Klar im Widerspruch zu den anderen Zusätzen. Ein Komitee bestehend aus Mitgliedern des Repräsentantenhausses und des Senats sollte diese daraufhin bereinigen. Lange Gesichter in den Reihen der Cyberrights-Gemeinschaft gab es erst, als die Liste der Komiteemitglieder bekannt wurde. Weder Cox noch Wyden, dafür Exon, komplett mit blauem Ordner, saßen darin, neben dem Favoriten der »Christian Coalition«, Henry Hyde.

Repräsentant White brachte einen Kompromiß ins Spiel, der einerseits beim Exon-Entwurf das vage »indecent« (unanständig) durch »harmful to minors« (für Minderjährige schädlich) ersetzt, und andererseits die Provider aus der Verantwortung über die Inhalte entlies.

Allerdings ohne großen Erfolg. Der Wortlaut wurde abermals in »indecent« geändert, und damit so vage und offen für Interpretation gemacht, daß etliche literarische Werke wie z.B. J. D. Salinger's »The Catcher in the Rye« oder James Joyce's »Ulysses« unter dieses Gesetz fallen würden.

Inzwischen ist der Oberste Gerichtshof damit befaßt. Nachdem im Juni drei Bundesrichter entschieden haben, daß der CDA gegen die amerikanische Verfassung verstößt, ging der Fall, eingeklagt vom amerikanischen Department of Justice und Bürgerrechtsorganisationen auf der anderen Seite.

Ein Nebenschauplatz ist dabei die amerikanische Bundesgesetzgebung, die weitgehend unbeachtet von den Medien oft strikte Regulierungen erlassen haben. In Kansas z.B. wurde ein spezifisches Gesetz erlassen, das verbietet, online »unanständige Wortmeldungen« (»indecent comments«) zu verschicken.

Adressen:

<http://www.vfw.org/speech/>
<http://www.cda.org/cieef/>
<http://www.fff.org/>

■ Peter Sabaini